

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 28. März 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.9

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.65 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.43 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 2.08 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 28. März 2017

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	12. April 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	12. Juli 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	11. August 2017